

**Diskussionsforum
des Thüringer Landtags**

Anlage

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung der paritätischen Quotierung

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/6964 -

Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Gesetzentwurf und welche grundsätzlichen Hinweise haben Sie diesbezüglich?

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag
17. Mai 2019	Michael Hausemann* Rentner, vormals Kaufmann	„Paritätische Quotierung“	„Ich halte es für völlig abwegig Mandate oder Besetzungen u. ä. nach Geschlecht zu vergeben. Die Absurdität zeigt sich ja bereits im Gesetzentwurf mit der Ausnahmeregelung Geschlecht divers. Besetzungen sollten grundsätzlich nach Qualifikation und Eignung vergeben werden. Quoten führen dazu, dass Bessere den weniger geeigneten weichen müssen. Wenn Quotierung stattfinden soll, warum dann nur geschlechtsspezifisch? Dann auch nach Religionszugehörigkeit, Altersgruppen, Herkunft und noch tausend anderen Kriterien.“ [Anmerkung der Moderation: Satz 4 des Beitrags wurde auf Wunsch des Nutzers korrigiert.]
20. Juni 2019	Sigi* kreativ, konstruktiv	„Der Grundsatz, daß ein...“	„Der Grundsatz, daß ein gesunder Wettbewerb [denjenigen bezüglich] einer Sache obsiegen läßt, der die beste Idee, Strategie oder [sonstige] kompetitive Instrumente zu bieten hat, wird durch solch eine künstliche und verfälschende Einmischung ad absurdum geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie im 21. Jahrhundert, mit all den errungenen Siegen der Geschlechtergerechtigkeit aus den vergangenen 7 Jahrzehnten, so eine Diskussion eröffnet wird. So zu tun als wäre irgendein Geschlecht unterdrückt und diesem Rechte verwehrt ist absolut verquer. Das regelt bereits das [Grundgesetz]. Es ist dagegen verständlich, daß jede Generation für ihre Errungenschaften ringen möchte. Jedoch gäbe es genügend sinnvolle Projekte, in denen die Probleme unserer Zeit angepackt werden könnten. Die Genderdiskussion ist überflüssig, allerorten.“

Bei allen mit * gekennzeichneten Beiträgen wurde von den Autoren ihre Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligenttransparenzdokumentation veröffentlicht.